

Niederschrift

über die 23. Sitzung des Kreistages am 14.03.2013

Anwesend:

Vorsitzender:

Pusch, Stephan Landrat

Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz-Josef
Caron, Wilhelm Josef
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Eßer, Herbert
Gassen, Guido
Görtz, Dieter
Gudat, Helmut
Hachen, Gerd Dr.
Hasert, Maria
Holländer, Heinz-Egon
Horst, Ulrich
Jansen, Franz-Michael
Jüngling, Liane
Kehren, Hanno Dr.
Krekels, Gerhard
Krings, Werner
Krummen, Arnd
Küppers-Hofmann, Elsbeth
Lausberg, Leonard
Lenzen, Stefan
Leonards-Schippers, Christiane Dr.
Lüngen, Ilse
Meurer, Dieter
Meurer, Maria
Moll, Dietmar
Paffen, Wilhelm
Peters, Christian

Pillich, Markus
Plein, Jürgen
Rademachers, Andreas
Reh, Andrea
Reyans, Norbert
Röhrich, Karl-Heinz
Schaaf, Edith
Schlößer, Harald
Schmitz, Ferdinand Dr.
Schneider, Georg
Schreinemacher, Walter-Leo
Stock, Michael
Thelen, Friedhelm
Thelen, Josef
Thesling, Hans-Josef Dr.
Tholen, Heinz-Theo
Tillmanns, Sofia
van den Dolder, Jörg
Vergossen, Heinz Theo
Walther, Manfred
Wolter, Heinz-Jürgen

Von der Verwaltung:

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin
Preuß, Helmut
Schöpgens, Ludwig
Schneider, Philipp
Nießen, Josef
Kremers, Ernst
Montforts, Anja

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Echterhoff, Peter*
Klein, Hedwig*
Müller, Silke*
Przibylla, Siegfried*
Sonntag, Ullrich*
*entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:20 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal des Kreishauses Heinsberg. Vor Eintritt in die Beratung teilt Landrat Pusch zu TOP 10 Folgendes mit:

„Die Rurtalbahn hat uns am Montag dieser Woche mitgeteilt, dass die Leit- und Sicherungstechnik durch den signaltechnischen Ausrüster nicht fristgemäß fertiggestellt werden kann und sich die Inbetriebnahme der Strecke dadurch um 3 Monate, d. h. bis etwa September, verzögern wird.

Vor diesem Hintergrund schlage ich Ihnen vor, die in den Erläuterungen unter Buchstabe b) vorgesehene Auftragsvergabe von der Tagesordnung abzusetzen.

Die Rurtalbahn hat zwischenzeitlich zu der aus Ihren Reihen gewünschten 2. Rampe am Bahnsteig des Kreishauses ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, diese anstelle der bisher geplanten Treppe zu realisieren.

Bei den in diesem Zusammenhang geführten Gesprächen mit Vertretern der Stadt Heinsberg, der Kreispolizeibehörde Heinsberg und der Schwerbehindertenvertretung hat sich allerdings gezeigt, dass noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Verkehrsführung im angrenzenden Umfeld besteht. Neben der Neugestaltung der Ein- und Ausfahrten zum Parkplatz zählen hierzu insbesondere auch die Fußgängerquerungen auf der Valkenburger Straße und der Siemensstraße. Wie letztlich verfahren wird, soll nach Vorliegen ergänzender Planungen in einem gemeinsamen Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden erörtert und alsdann in der für den 6. Juni geplanten Bauausschusssitzung entschieden werden. Hier könnte dann auch die Vergabe der anfallenden Arbeiten erfolgen.“

Anschließend führt er aus, die FW-Fraktion habe mit Schreiben vom heutigen Tag einen Dienstreiseantrag für eine am 03.05.2013 in Bergheim geplante Fraktionssitzung gestellt. Die Erteilung von Dienstreisegenehmigungen obliege gem. § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung dem Kreisausschuss. Da die nächste Sitzung des Kreisausschusses erst nach der geplanten Dienstreise stattfindet, schlage er vor, die Tagesordnung bezüglich der Genehmigung der Dienstreise zu erweitern.

Sodann beschließt der Kreistag in Abänderung der versandten Tagesordnung nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit durch den Landrat die folgende

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg
2. Entsendung der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung
3. Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2011
4. Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement
5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Förderschulen im Kreis Heinsberg
6. Gemeinsamer Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.02.2013 gemäß § 5 Geschäftsordnung: Erstellung eines Klimaschutzplanes für den Kreis Heinsberg

7. Bericht der Verwaltung
8. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu überplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des Controllings
10. Veräußerung einer Teilfläche des Parkplatzes an der Valkenburger Straße an die WestEnergie und Verkehr GmbH zur Errichtung eines Bahnsteiges mit dem "Haltepunkt Kreishaus" und Umgestaltung des Parkplatzes im Zuge der Reaktivierung der Rurtalbahn
11. Veräußerung der ehemaligen Rettungswache Heinsberg
12. Genehmigung einer Dienstreise
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
27.02.2013	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
05.03.2013	Kreisausschuss
14.03.2013	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2010 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 22.09.2009 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 15 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 24.04.2012 beschlossene und seit 01.05.2012 gültige Gebührensatzung.

Die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gGmbH wurde mit der Kalkulation des Gebührentarifes sowie mit den Verhandlungen mit den Krankenkassen beauftragt. Sie hat mit den Krankenkassen im Jahr 2012 ein zweistufiges Verfahren vereinbart:

1. Stufe: Anpassung des Gebührentarifes auf Basis der Planungen für 2012 zum 01.05.2012 als „vorläufige“ Gebühr zur Vermeidung einer Defizit-anhäufung,
2. Stufe: endgültige Anpassung des Gebührentarifes zum 01.04.2013 unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2012 sowie der ersten Erfahrungswerte der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gGmbH.

Zur Ermittlung des Gebührentarifes ab April 2013 wurden die Gesamtkosten des Rettungsdienstes für die Jahre 2013/2014 ermittelt und mit einer Prognose zur Entwicklung der Einsatzzahlen abgeglichen.

Dabei wurden die Haushaltsplanungen der RD HS und des Kreises Heinsberg zugrunde gelegt. Für 2013 hat der Aufsichtsrat der RD HS dem Wirtschaftsplan der RD HS in seiner Sitzung am 16.10.2012 zugestimmt; der Haushalt des Kreises Heinsberg wurde in der Kreistagsitzung vom 20.12.2012 verabschiedet.

Folgende Kostenstruktur des Rettungsdienstes einschließlich des auf den Rettungsdienst entfallenen Anteils der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst liegt der Kalkulation zugrunde:

	Planung 2012	Planung 2013/2014
Personalaufwand	6.949.277.- €	6.980.492.- €
Sach- und Dienstleistungen	2.478.155.- €	2.787.355.- €
Abschreibungen etc.	763.941.- €	962.456.- €
Sonst. ordentl. Aufwand	443.104.- €	488.651.- €
Int. Aufwand	569.775.- €	763.348.- €
GESAMT	11.204.252.- €	11.982.302.- €

Unter Berücksichtigung der Einsatzprognose sind für den kostendeckenden Betrieb des Rettungsdienstes einschließlich der Leitstellenanteile folgende Gebührensätze geplant:

Gebührenposition	bis 31.03.2013	ab 01.04.2013
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bei Notfalleinsätzen (Rettungswagen)	387,00 €	378,00 €
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bei Krankentransporten (Krankentransportwagen)	174,00 €	198,00 €
Inanspruchnahme eines Notarzteeinsatzfahrzeuges	243,00 €	255,00 €
Inanspruchnahme eines Notarztes	270,00 €	277,00 €

Neben dieser Anpassung des Gebührentarifes sollen folgende Änderungen der Gebührensatzung vorgenommen werden:

- 1) In den §§ 1 und 2 werden Textpassagen zur Klarstellung bzw. Erläuterung ergänzt.
- 2) Für die Versorgung vor Ort ohne Transport wird die Hälfte der Gebühr für einen Rettungs- oder Krankentransportwagen erhoben. Diese Kosten werden nicht von den Krankenkassen übernommen und sind i.d.R. vom Verursacher zu tragen.
- 3) Die Wartezeitgebühr zwischen zwei Transporten entfällt. Hin- und Rückfahrt werden zukünftig als zwei Transporte berechnet.

In dem am 25.02.2013 mit den Krankenkassen durchgeführten Abstimmungsgespräch sind einvernehmlich noch klarstellende redaktionelle Änderungen am Satzungsentwurf vorgenommen worden. Ein korrigierter Entwurf war der Einladung als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der der Einladung als Anlage beigefügte Entwurf der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Entsendung der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung

Beratungsfolge:
05.03.2013 Kreisausschuss
14.03.2013 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die fünfjährige Amtszeit der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) in der Verbandsversammlung endet am 16.06.2013. Mit Schreiben vom 02.01.2013 hat der WVER die entsprechenden Beitragseinheiten und Beitragsteileinheiten für die Mitgliedergruppe 2 - Kreise - mitgeteilt. Demnach können die Mitglieder der Gruppe 2 insgesamt 2 Delegierte in die Verbandsversammlung entsenden.

Zur Gruppe 2 gehören die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg. Lediglich der Kreis Düren verfügt über eine volle Beitragseinheit. Da ein Mitglied für jede volle Beitragseinheit einen Delegierten in die Verbandsversammlung des WVER entsenden kann, steht dem Kreis Düren ein Sitz zu. Entsprechend ihrer Beitragsteileinheiten können die Städteregion sowie die drei o. g. Kreise einen weiteren Delegierten benennen.

Die Beitragsteileinheiten stellen sich derzeit wie folgt dar:

Städteregion Aachen	0,4749
Kreis Düren	0,2907
Kreis Euskirchen	0,2626
Kreis Heinsberg	0,4245

Zur Vermeidung eines schriftlichen Wahlverfahrens wurde zwischen den beteiligten Kreisen und der Städteregion ein Rotationsverfahren vereinbart. Der den Kreisen im Rahmen der Beitragsteileinheiten zustehende Sitz wird in der derzeitigen Wahlperiode dem Kreis Heinsberg überlassen. Mitglied in der Verbandsversammlung ist Herr Norbert Reyans. Für die folgende Wahlperiode steht der Sitz im Rahmen des Rotationsverfahrens dem Kreis Euskirchen zu. Dementsprechend ist vorgesehen, dass die Kreise Heinsberg und Düren sowie die Städteregion Aachen auf einen eigenen Wahlvorschlag verzichten und den Vorschlag des Kreises Euskirchen unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg verzichtet darauf, einen eigenen Wahlvorschlag für die Entsendung eines Mitglieds in die Verbandsversammlung des WVER zu unterbreiten und unterstützt den Wahlvorschlag des Kreises Euskirchen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2011

Beratungsfolge: 14.03.2013 Kreistag 23.04.2013 Rechnungsprüfungsausschuss
--

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schöpgens aufgestellte Entwurf des Gesamtabschlusses 2011 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Gesamtabschluss hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird schon aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes und eine Versendung mit diesen Erläuterungen verzichtet. In der Anlage sind daher nur die Entwürfe der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie der Kapitalflussrechnung beigelegt. Selbstverständlich besteht für alle Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen einzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2011 wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement

Beratungsfolge:	
17.11.2011	Kreisausschuss
23.11.2011	Kreistag
28.06.2012	Kreisausschuss
05.07.2012	Kreistag
08.11.2012	Kreisausschuss
15.11.2012	Kreistag
27.11.2012	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
29.01.2013	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
05.03.2013	Kreisausschuss
14.03.2013	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	3.11
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die politischen Gremien des Kreises Heinsberg haben sich bereits mehrfach mit dem Thema „Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement“ befasst. In seiner Sitzung am 27.11.2012 hat der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus die Verwaltung beauftragt, weitergehende Informationen zur Ehrenamtskarte NRW vorzulegen sowie ggf. mögliche Vergünstigungen des Kreises aufzuzeigen.

Mit dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement anzuerkennen und zu würdigen, hat die nordrhein-westfälische Landesregierung im Jahr 2008 eine landesweit gültige Ehrenamtskarte eingeführt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Rahmen für dieses Projekt geschaffen und unterstützt die Gemeinden, Städte und Kreise bei der Einführung der Karte. Als Anschubfinanzierung gewährt das Land den Kreisen einmalig eine Zuwendung in Höhe von max. 6.000,00 €. Die Ehrenamtskarte wurde bisher laut Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) in 169 Kommunen (Stand Dezember 2012) eingeführt. Regelungen auf Kreisebene bestehen in den Kreisen Siegen-Wittgenstein, Märkischer Kreis, Olpe, Lippe und Höxter.

Die Ehrenamtskarte ist Ausdruck der Wertschätzung für den großen ehrenamtlichen Einsatz der Bürger/innen und verbindet diese Würdigung mit einem praktischen Nutzen. Voraussetzung für die Vergabe der Ehrenamtskarte ist ein ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement von durchschnittlich wenigstens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr, z. B. in einem Verein, in einer sozialen Einrichtung oder freien Vereinigung. Die Lan-

desregierung empfiehlt, vor Ort in einer Projekt- oder Steuerungsgruppe mit den relevanten Akteuren festzulegen, welche Tätigkeit als ehrenamtliches Engagement zu würdigen ist.

Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW können in allen teilnehmenden Kommunen Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören beispielsweise reduzierte Eintrittspreise für Museen, Schwimmbäder und andere öffentliche Freizeiteinrichtungen sowie Vergünstigungen bei Volkshochschulen, in Kinos, Theatern usw. Ca. 35 % der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens sind nach Aussage des Landes ehrenamtlich tätig. Ehrenamtliches Engagement findet z. B. in den Bereichen Behindertenarbeit, Feuerwehr, Jugend, Kindergarten, kirchliche Tätigkeiten, Kultur, Migrantenerunterstützung, Seniorenarbeit, soziale Arbeit, Sport, Tierschutz und Umweltschutz statt. Die Ehrenamtskarte kann bei zuständigen Stellen der Stadt bzw. des Kreises beantragt werden.

Ehrenamtlich Tätige, deren Wohnsitzkommune nicht den Ehrenamtspass eingeführt hat, haben nicht die Möglichkeit, andernorts eine Ehrenamtskarte zu beantragen. Bislang haben im Kreis Heinsberg die Städte Erkelenz, Wassenberg und Übach-Palenberg die Ehrenamtskarte NRW eingeführt und stellen diese aus. Auch der Kreis Heinsberg könnte als Ausgabestelle fungieren. In einem solchen Fall ist es allerdings - nach schriftlicher Auskunft des MFKJKS NRW - erforderlich, dass alle zum Kreis gehörenden Kommunen sich dem Projekt „Ehrenamtskarte NRW“ anschließen. Wünschenswert wäre zudem, in allen Städten und Gemeinden im Kreis Heinsberg zumindest sukzessive eigene Vergünstigungen zu gewähren; auch nicht monetäre Anerkennungen seien denkbar. Vor diesem Hintergrund wurden mit Schreiben vom 04.12.2012 die Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg um Mitteilung gebeten, ob sie eine kreisweite Umsetzung der Ehrenamtskarte NRW mittragen und ggf. welche Vergünstigungen sie einbringen würden.

Während die Kommunen Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg und Wassenberg ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt haben, stehen die Gemeinden Gangelt und Waldfeucht sowie die Städte Hückelhoven und Wegberg einer kreisweiten Lösung ablehnend gegenüber. Da vier kreisangehörige Kommunen eine kreisweite Lösung nicht mittragen, eine Zustimmung aller aber für die kreisseitige Einführung der Ehrenamtskarte NRW unabdingbare Voraussetzung ist, kann der Kreis Heinsberg nicht als Ausgabestelle fungieren.

Unabhängig davon ist es dem Kreis Heinsberg unbenommen, eigene Regelungen zur Ehrenamtskarte einzuführen oder auch Inhabern/Inhaberinnen einer Ehrenamtskarte NRW zur Würdigung ihres ehrenamtlichen Engagements Vergünstigungen zu gewähren.

Letztere könnten landesweit die Inhaber/innen von Ehrenamtskarten aller an der Ehrenamtskarte NRW beteiligten Kommunen in Anspruch nehmen. Da im Kreis Heinsberg nur die Städte Erkelenz, Wassenberg und Übach-Palenberg die Ehrenamtskarte NRW eingeführt haben, würden insoweit die Einwohner der übrigen sieben kreisangehörigen Kommunen leer ausgehen. Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung der Auffassung, von Vergünstigungen im Rahmen der Ehrenamtskarte NRW auf Kreisebene Abstand zu nehmen. Da die kreisangehörigen Kommunen wiederholt erklärt haben, dass die Förderung des Ehrenamtes der gemeindlichen Ebene vorbehalten bleiben sollte, erscheinen aus Verwaltungssicht auch andere Regelungen der Ehrenamtsförderung auf Kreisebene nicht angebracht.

Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vom 27.11.2012 werden hinsichtlich möglicher Vergünstigungen im Rahmen der Ehrenamtskarte NRW durch den Kreis Heinsberg nachfolgende Hinweise gegeben:

1. Anton-Heinen-Volkshochschule

- a) Ziffer 3.1 der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg sieht Folgendes vor: „Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Gesetzbuch XII erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise in der Regel eine Entgeltermäßigung für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare in Höhe von 75 %.“

Würde man die Inhaber der Ehrenamtskarte NRW mit diesen für Empfänger/innen von Sozialleistungen vorgesehenen Regelungen gleichsetzen (Ermäßigung 75 %), wären beispielsweise für einen Regelkurs, der 30 Unterrichtsstunden umfasst, nicht 51,00 € sondern 12,75 € zu zahlen. Dies gilt für alle Veranstaltungen der Anton-Heinen-Volkshochschule der Fachbereiche 3 bis 10. Andere prozentuale Nachlässe (z. B. 10 %, wie in der Stellungnahme der Stadt Erkelenz angeregt) würden entsprechende finanzielle Ausfälle bewirken.

- b) Ziffer 3.2 der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule regelt Ermäßigungen der Entgelte für Konzerte, Kabarett, Vorträge, Lesungen und ähnliche Veranstaltungen. Denkbar wäre, hier die Inhaber/innen einer Ehrenamtskarte in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen. Dies würde bedeuten, dass beispielsweise bei Vorträgen eine Ermäßigung von 3,00 € auf 2,00 € bei Meisterkonzerten von 13,00 € auf 8,00 € bzw. bei anderen Konzerten bzw. Kabarettveranstaltungen eine Ermäßigung von z. T. bis zu 3,00 € gewährt würde.

2. Kreismusikschule

Gemäß Ziffer 7 der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg haben „einen Anspruch auf Entgeltbefreiung für ihre minderjährigen Kinder Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII“. Ziffer 8 regelt, dass „Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen über 18 Jahre bei der Entgeltberechnung als Jugendliche behandelt werden“. Das Entgelt für Jugendliche ist im Vergleich zum Erwachsenentarif im Durchschnitt um ca. 36 % vermindert. Für einen Einzelunterricht zu 45 Minuten sind anstelle von 105,50 € 67,00 € pro Monat zu zahlen.

In der Kreismusikschule werden in erster Linie Kinder und Jugendliche unterrichtet, nicht jedoch der in Rede stehende Personenkreis. Eine Ausweitung der Regelungen auf Ehrenamtskarteninhaber/inhaberinnen würde zudem unverhältnismäßig hohe finanzielle Ausfälle im o. a. genannten Umfang nach sich ziehen.

Beschlussvorschlag:

Von der Einführung der Ehrenamtskarte NRW auf Kreisebene sowie von kreisseitigen Vergünstigungen für Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW sowie von weiteren kreisseitigen Regelungen wird Abstand genommen. Die Würdigung des Ehrenamtes sollte den individuellen Entscheidungen der kreisangehörigen Kommunen überlassen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Förderschulen im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
05.11.2012	Schulausschuss
08.11.2012	Kreisausschuss
15.11.2012	Kreistag
05.03.2013	Kreisausschuss
14.03.2013	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat am 15.11.2012 teilweise einstimmig bzw. mehrheitlich folgenden Beschluss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Förderschulen im Kreis Heinsberg gefasst:

- „1. Der Kreis Heinsberg befürwortet die Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und strebt deshalb eine verstärkte Inklusion für Kinder mit besonderem Förderbedarf an.
2. Der Kreis Heinsberg erwartet, dass das Land zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich die erforderlichen rechtlichen, pädagogischen und personellen Voraussetzungen schafft. Unabdingbare Voraussetzungen für diesen Prozess sind zum einen der vollständige Ausgleich der entstehenden finanziellen Belastungen der Schulträger nach dem Konnexitätsprinzip durch das Land und andererseits die Schaffung der personellen Doppelbesetzung in inklusiven Klassen, die auch vom Landesverband Bildung und Erziehung als „zentrale Gelingensbedingung“ bezeichnet wird.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes bei der Projektgruppe Bildung und Region, Bonn, ein Gutachten in Auftrag zu geben, in dem mögliche Inklusionsszenarien in ihren Chancen und Problemen und bei verschiedenen Umsetzungsgeschwindigkeiten aufgezeigt werden. Darin sollen insbesondere auch Aspekte der finanziellen Auswirkungen auf Kreis und Kommunen unter besonderer Berücksichtigung der Veränderungen beim Schülertransport und seinen Auswirkungen auf den ÖPNV sowie auf die Belastungssituation der Lehrer und damit auf die zukünftig zu erwartende Qualität von Unterricht untersucht werden. Die Ergebnisse dienen dann der weiteren politischen Beratung als Grundlage.

4. Für diese Beratungen wird es als zielführend erachtet, dass der Kreis bei den erforderlichen Abstimmungen zwischen den Schulträgern eine Moderatorenrolle übernimmt.“

Mit Schreiben vom 23.01.2013 hat die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg mitgeteilt, dass sie sich in einer Sitzung am 15.01.2013 umfassend mit der Thematik der Förderschulen im Kreis Heinsberg befasst und sich einstimmig dafür ausgesprochen habe, den Kreis Heinsberg um Prüfung der Übernahme der Trägerschaft für alle Förderschulen im Kreis Heinsberg zu bitten. Neben den vom Kreis unterhaltenen Förderschulen (Gebrüder-Grimm-Schule, Janusz-Korczak-Schule und Rurtal-Schule) bestehen derzeit im Kreisgebiet fünf weitere Förderschulen in Trägerschaft einer Gemeinde bzw. eines Zweckverbandes (Comeniusschule Übach-Palenberg, Don-Bosco-Schule Heinsberg, Mercator-Schule Gangelt, Pestalozzischule Erkelenz, Peter-Jordan-Schule Hückelhoven). Zwischen den Bürgermeistern habe Einvernehmen bestanden, dass aufgrund veränderter Schülerzahlen die Struktur der Förderschullandschaft neu zu überdenken und letztendlich nur eine kreisweit abgestimmte Regelung sinnvoll sei. Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sind in einem gemeinsamen Gespräch am 05.02.2013 über diesen Wunsch der Städte und Gemeinden informiert worden. Dabei wurden erste Stellungnahmen der Verwaltung zu den in diesem Zusammenhang zu klärenden schulverwaltungsfachlichen, schulfachlichen sowie finanzwirtschaftlichen und kommunalaufsichtsrechtlichen Aspekten vorgelegt. Es bestand Einvernehmen, die sich daraus ergebenden Fragen ergebnisoffen abzarbeiten. Das Thema wurde gleichfalls in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 14.02.2013 beraten. In dieser Sitzung haben die Bürgermeister ihr Anliegen auf Trägerübernahme seitens des Kreises bekräftigt.

Im Rahmen einer turnusmäßig stattfindenden Sitzung des „Runden Tisches“ zur kreisweiten Schulentwicklungsplanung am 21.02.2013 ist der aktuelle Sachstand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich wie auch die von den Bürgermeistern angeregte Trägerübernahme für alle Förderschulen zur Sprache gekommen. In der im Beisein der Schulaufsichtsbeamten geführten Diskussion bestand - losgelöst von zum Teil unterschiedlichen grundsätzlichen Auffassungen zur Umsetzung des Inklusionsgedankens – Einvernehmen darüber, dass der Veränderungsprozess aufgrund der demografischen Entwicklung und des konkreten Elternwahlverhaltens bereits begonnen habe und nicht umkehrbar sei. Vor diesem Hintergrund sprachen sich die Sitzungsteilnehmer einstimmig dafür aus, mit der Erstellung des beabsichtigten Gutachtens nicht bis zur Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zu warten und zur Vermeidung von möglicherweise negativen Entwicklungen bei der Neuordnung der schulischen Strukturen im Kreis Heinsberg schon jetzt die Projektgruppe Bildung und Region, Bonn, mit der Erstellung eines kommunalen Inklusionsplanes zu beauftragen. Seitens des Landrates wurde zugesagt, den Kreistag entsprechend zu informieren und um eine Modifizierung seines Beschlusses (Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters) zu bitten.

Die unmittelbare Vorlage dieses Tagesordnungspunktes an den Kreisausschuss erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Schulausschusses, Herrn Derichs, der an der Sitzung des „Runden Tisches“ am 21.02.2013 teilgenommen hat.

Der dem Kreisausschuss unterbreitete Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der Kreistagsbeschluss vom 15.11.2012 über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Förderschulen im Kreis Heinsberg wird zu Ziffer 3. dahingehend geändert, dass die Beauftragung der Projektgruppe Bildung und Region,

Bonn, zur Erstellung eines kommunalen Inklusionsplanes“ losgelöst von der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zeitnah erfolgt.

Auf Anregung der CDU-Fraktion hat der Kreisausschuss den ursprünglichen Beschlussvorschlag dahingehend geändert, dass die Wörter „kommunalen Inklusionsplanes“ durch das Wort „Gutachtens“ ersetzt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistagsbeschluss vom 15.11.2012 über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Förderschulen im Kreis Heinsberg wird zu Ziffer 3. dahingehend geändert, dass die Beauftragung der Projektgruppe Bildung und Region, Bonn, zur Erstellung eines Gutachtens losgelöst von der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zeitnah erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Gemeinsamer Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.02.2013 gemäß § 5 Geschäftsordnung: Erstellung eines Klimaschutzplanes für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:

07.03.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
14.03.2013	Kreistag

Mit Schreiben vom 13.02.2013 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Dr. Hachen, beantragen die SPD-Kreistagsfraktion und die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nach § 5 Geschäftsordnung, der Fachausschuss möge in seiner kommenden Sitzung über den Beschlussvorschlag an den Kreistag zur Erstellung eines Klimaschutzplanes für den Kreis Heinsberg beraten und die Verwaltung beauftragen, für die Erstellung von Klimaschutzkonzepten beim beauftragten Projektträger Jülich bis zum 31.03.2013 einen Antrag auf Gewährung von Fördermittel einzureichen.

Darüber hinaus möge die Verwaltung prüfen, inwieweit die Beteiligung und Einbeziehung der kreisangehörigen Kommunen zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes und zur effektiven Steuerung der Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz möglich ist.

Der gemeinsame Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 13.02.2013 mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag war der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigefügt.

Nachdem SPD-Fraktionsvorsitzender Stock, CDU-Fraktionsvorsitzender Reyans und stv. GRÜNE-Fraktionsvorsitzender Horst ihren Standpunkt zum vorliegenden Antrag kurz erläutert haben, lässt Landrat Pusch über diesen abstimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Erstellung eines Klimaschutzplanes und einen entsprechenden Antrag bis zum 31. 3. 13 beim Projektträger Jülich einzureichen.
2. Die Verwaltung möge prüfen, inwieweit die Beteiligung und Einbeziehung der kreisangehörigen Kommunen möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja 17 Nein 33 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Anfragen

8.1 Anfrage nach § 12 GeschO der GRÜNE-Fraktion vom 08.03.2013 bzgl. Lebensmitteltransparenz

Landrat Pusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. In welchen zeitlichen Abständen finden die Kontrollen in den rund 2400 Betrieben statt?

Nach den Vorgaben der hierfür einschlägigen Kontrollverordnung der EU (VO(EG) 882/2004) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften müssen die regelmäßigen Kontrollen der Betriebe, die der Überwachung unterliegen, risikoorientiert erfolgen. Hierzu werden die Lebensmittelbetriebe nach Vorgaben des Landes NRW je nach Betriebsart unterschiedlichen Risikoklassen zugeordnet. Die Dauer der Kontrollintervalle variiert je nach Risikoklasse des Betriebes und den Ergebnissen der Betriebskontrollen zwischen 1 Monat und mehreren Jahren.

Auf der Grundlage des Ergebnisses einer jeden Betriebskontrolle findet eine neue Risiko- beurteilung für den kontrollierten Betrieb statt, nach der sich die Dauer des Zeitintervalls bis zum nächsten Plankontrolltermin bestimmt. Aktuell stellen sich die derzeit gültigen Kontrollfrequenzen wie folgt dar:

17 Betriebe mit 3 Monaten
189 Betriebe mit 6 Monaten
803 Betriebe mit 12 Monaten
586 Betriebe mit 18 Monaten
427 Betriebe mit 24 Monaten
280 Betriebe mit 36 Monaten

2. Werden die Kontrollen ohne vorherige Ankündigung durchgeführt?

Die Kontrollen werden im Regelfall ohne vorherige Ankündigung durchgeführt. Angekündigt werden nur Abnahmekontrollen oder Nachkontrollen zur Überprüfung, ob festgestellte Mängel zeitnah beseitigt worden sind.

3. Wie viele Verstöße gegen das LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch) wurden 2012 und in den ersten beiden Monaten 2013 festgestellt?

Im Jahr 2012 waren von insgesamt 2.199 durchgeführten Kontrollen 460 ohne jede Beanstandung. In 1.157 Fällen sind Verstöße festgestellt worden, auf deren Beseitigung in einem Mängelbericht hingewiesen worden ist. In weiteren 582 Fällen waren aufgrund der festgestellten Mängel formelle Folgemaßnahmen erforderlich. Diese formellen Maßnahmen (Mehrfachnennungen möglich) setzen sich zusammen aus 512 schriftlichen Mängelberichten mit behördlichen Anordnungen, 40 Verwarnungen ohne Verwarngeld und 108 Verwarnungen mit Verwarngeld nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, 4 formellen Ordnungsverfügungen, 6 Betriebsstilllegungen, 22 Bußgeldverfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und 1 Strafverfahren.

Von den im Januar und Februar 2013 durchgeführten 314 Kontrollen waren 40 ohne jegliche Beanstandung. In 161 Fällen sind Verstöße festgestellt worden, auf deren Beseitigung in einem Mängelbericht hingewiesen worden ist. In weiteren 113 Fällen waren aufgrund der festgestellten Mängel formelle Folgemaßnahmen erforderlich. Diese formellen Maßnahmen (Mehrfachnennungen möglich) setzen sich zusammen aus 104 schriftlichen Mängelberichten mit behördlichen Anordnungen, 7 Verwarnungen ohne Verwarngeld und 13 Verwarnungen mit Verwarngeld nach dem OWiG, 1 formellen Ordnungsverfügung und 2 Betriebsstilllegungen.

Im Jahr 2012 sind kreisweit 1.409 Proben entnommen worden. Davon waren 1.123 Proben ohne Beanstandung. Bei 286 Proben ist ein Verstoß festgestellt worden. Zusätzlich sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt 69 Proben mit Beanstandungen von auswärtigen Behörden zur Verfolgung übermittelt worden. Aufgrund der Beanstandungen sind 9 Nachproben eingeleitet, 4 Verwarnungen ohne Verwarngeld und 28 Verwarnelder nach dem OWiG verhängt worden. Es wurden 1 Ordnungsverfügung erlassen, 43 Bußgeldverfahren eingeleitet, 105 Belehrungen durchgeführt und 2 Strafanzeigen erstattet. 100 Vorgänge wurde an externe Veterinärbehörden zur Verfolgung in eigener örtlicher Zuständigkeit abgegeben.

4. Wie viele Betriebe hatten ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu zahlen und ist beabsichtigt, diese auf der Internetseite „www.Lebensmitteltransparenz.nrw.de“ zu veröffentlichen?

Vor der detaillierten Beantwortung der Frage ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des § 40 Abs. 1a des LFGB, die die Rechtsgrundlage für eine Veröffentlichung im Internet bilden, erst zum 01.09.2012 in Kraft getreten sind. Alle Verstöße gegen Vorschriften des LFGB, die vor dem 01.09.2012 begangen bzw. festgestellt worden sind, unterliegen dieser „neuen“ Regelung also nicht und dürfen nach rechtsstaatlichen Prinzipien nicht veröffentlicht werden, auch wenn die Geldbuße weitaus höher als 350 €ausgefallen ist. In der Zeit nach dem 01.09.2012 ist im Kreis Heinsberg bis heute kein Fall aufgedeckt worden, der der Pflicht zu Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB unterliegt.

Dabei ist zu beachten, dass der Pflicht zur Veröffentlichung derartiger Verstöße sowohl vom Gesetzestext her als auch von der inzwischen hierzu ergangenen Rechtsprechung sehr enge Grenzen gesetzt sind. Die Regelung des § 40 Abs. 1a LFGB gilt nur für konkret zu benennende Lebensmittel oder Futtermittel, bei deren Herstellung die entsprechenden Rechtsverstöße gegen das LFGB begangen worden sind. Die Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten in Kosmetikmitteln zieht zum Beispiel keine Veröffentlichung nach sich, obwohl auch Kosmetikmittel dem Rechtskreis des LFGB unterliegen. Die Aufdeckung grober hygienischer Mängel in einem Betrieb, die für sich genommen eine Geldbuße von mehr als 350 € nach sich ziehen, reichen nur dann aus, wenn zugleich der Bezug zu einem konkreten Lebensmittel hergestellt werden kann und dieses Lebensmittel durch die festgestellten Mängel nachweislich in Mitleidenschaft gezogen ist.

Diesseits ist nach wie vor beabsichtigt, eine Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB vorzunehmen, wenn die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendung des § 40 Abs. 1a LFGB in der aktuellen Diskussion und insbesondere der derzeit hierzu ergehenden Rechtsprechung sehr umstritten ist.

5. Welche Auswirkungen hatten die jüngsten Skandale zum Pferdefleisch und ver-seuchtem Futtermais auf die Arbeitssituation des Amtes?

Die Arbeitssituation und -belastung im Amt ist insgesamt angespannt, hat sich aber aufgrund der jüngsten Geschehnisse nur geringfügig verschärft. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass nach dem aktuellen Erkenntnisstand kein belasteter Futtermais in den Kreis Heinsberg gelangt ist. Zum anderen erfolgen die notwendigen Kontrollen nach dem „Flaschenhals-Prinzip“, d. h., zuallererst bei den herstellenden Betrieben. So macht es in der Praxis keinen Sinn und bindet unnötig (an anderer Stelle dringend benötigte) Ressourcen, wenn bei der Verarbeitung von Pferdefleisch im Kreisgebiet flächendeckend Proben von entsprechenden Produkten gezogen und untersucht werden. Da diese Produkte von nur wenigen Herstellern stammen, ist, wenn es eine Beanstandung bei einer Probe einer ganzen Charge gibt, das Ergebnis vieler Proben vorhersehbar. Viel sinnvoller und effektiver ist es daher, die Waren beim „Flaschenhals“ Hersteller zu beproben, bevor sie in den Handel gelangen.